

# **Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Warstein in Belecke vom 13.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.12.2014**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666 – SGV.NRW.2023) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969 S. 712 – SGV.NRW.610) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Warstein am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Warstein erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei Warstein in Belecke entstehenden Kosten Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Personen, auf deren Namen der Leserausweis ausgestellt ist, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 3 mit Beginn der jeweils genannten Fristen, im Übrigen mit Beginn der Dienstleistung. Die Gebührenpflicht endet mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust.

Der Leserausweis ist nach Anmeldung jeweils ein Jahr gültig. Die Gebühr für die Ausstellung des Leserausweises wird ab Anmeldung und Ausgabe des Ausweises ebenfalls für ein Jahr erhoben. Die Folgegebühr wird nach Ablauf dieses Zeitraumes jeweils für ein weiteres Jahr fällig.

Die Gebührenpflicht endet hinsichtlich des Leserausweises mit Ende des Benutzungsverhältnisses, frühestens zum Ende des jeweiligen Jahres, für das die Gebühr gezahlt wurde.

## **§ 2 Gebühren**

(1) Neben der Jahresgebühr für den Leserausweis wird bei der Rückgabe entliehener Medien innerhalb der festgesetzten Leihfrist keine weitere Gebühr erhoben.

(2) Im Falle des Verlustes, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadenersatz zu leisten. Dies geschieht durch Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten.

(3) Pro beschädigtem oder nicht zurückgegebenem Bibliothekgut ist ein pauschaler Ersatz von 1,00 € zu zahlen. Bibliotheksgut im Sinne dieser Vorschrift sind die ausgegebenen Gegenstände, die nicht Medien sind (z.B. CD-Leerbehälter, Musikkassetten-Leerbehälter, etc.).

Die Gebühren betragen bei Ablauf der Leihfrist pro angefangene Woche und Medieneinheit 1,00 €.

(4) Für die sonstigen Gebühren gilt die nachfolgende Gebührentabelle:

Jahresgebühr für den Leserausweis pro Familie	13,50 € jährlich
dto. für Familienpassinhaber, Inhaber der Ehrenamtskarte	6,00 € jährlich
Einzelausweis für erwachsene Einzelleser	13,50 € jährlich
dto. für Inhaber der Ehrenamtskarte	6,00 € jährlich
Einzelausweis für Kinder bis 13 Jahre	kostenlos
Einzelausweis für Jugendliche (14 bis 20 Jahre)	6,00 € jährlich
Einmalnutzung der Bücherei	2,50 €
Ersatz für verlorenen Leserausweis	3,00 €
Ersatzbeschaffung eines Schlüssels für Schließfächer	5,00 €
Ersatz für Strichcode-Etikett	2,50 €
Für die Abholung entliehener Medien nach Einleitung von Zwangsmaßnahmen nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)	20,00 €
bei Bestellung von Medien über den auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit	2,50 €
Fotokopie, Ausdruck vom Laserdrucker, pro Seite	0,10 €
Nutzung des öffentlichen Internetplatzes	erste 10 Minuten frei, danach 0,20 € je weitere 10 Minuten

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Belecke vom 28. März 1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2000 außer Kraft.

Warstein, den 13.12.2005

gez.

( Gödde )

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Gebühren der Stadtbücherei Warstein in Belecke vom 20.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 20. Dezember 2011

Der Bürgermeister

gez.

Gödde